

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. November 2008
— **Hotel Cipriani u. a./Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-254/00, T-270/00 und T-277/00) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Sozialbeitragsentlastungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Entscheidung, mit der die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der gezahlten Beihilfen angeordnet wird — Zulässigkeit — Individuelle Anknüpfung — Voraussetzungen der Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels und der Auswirkung auf den Wettbewerb — Ausnahmen nach Art. 87 Abs. 3 Buchst. b bis e EG und Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG — Einstufung als neue oder als bestehende Beihilfe — Grundsätze der Rechtssicherheit, des Schutzes des berechtigten Vertrauens, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)

(2009/C 19/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-254/00: Hotel Cipriani SpA (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin M. Marinoni sowie Rechtsanwälte G. M. Roberti und F. Sciaudone, sodann Rechtsanwälte G. M. Roberti, F. Sciaudone und A. Bianchini)

Klägerin in der Rechtssache T-270/00: Società italiana per il gas SpA (Italgas) (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, C. Tesaro und M. Pappalardo sowie Rechtsanwältin T. Ubaldi)

Klägerin in der Rechtssache T-277/00: Coopservice — Servizi di fiducia Soc. coop. rl (Cavriago, Italien) und Comitato „Venezia vuole vivere“ (Venedig) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und A. Vianello)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch V. Di Bucci als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin in der Rechtssache T-270/00: Italienische Republik (vertreten zunächst durch U. Leanza, sodann durch I. Braguglia als Bevollmächtigte im Beistand von P. Gentili und S. Fiorentino, avvocati dello Stato)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/394/EG der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zu Gunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat (Abl. L 150, S. 50)

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Hotel Cipriani SpA, die Società italiana per il gas SpA (Italgas), Coopservice — Servizi di fiducia Soc. coop. rl und das Comitato „Venezia vuole vivere“ tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission. Die Coopservice und das Comitato „Venezia vuole vivere“ tragen darüber hinaus sämtliche im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 355 vom 9.12.2000.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. November 2008
— **Agraz u. a./Kommission**

(Rechtssache T-285/03) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten — Methode zur Berechnung der Höhe — Wirtschaftsjahr 2000/01 — Schadensermittlung)

(2009/C 19/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Agraz, SA (Madrid, Spanien) und die 86 in den Anhängen I und II des Urteils aufgeführten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. da Cruz Vilaça, D. Choussy und S. Estima Martins)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: M. Nolin)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, den die Klägerinnen nach ihrem Vorbringen aufgrund der Methode zur Berechnung der Höhe der Produktionsbeihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1519/2000 der Kommission vom 12. Juli 2000 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 2000/01 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags (Abl. L 174, S. 29) erlitten haben

Tenor

1. Die Kommission wird verurteilt, der Agraz, SA und den 86 anderen in den Anhängen I und II aufgeführten Gesellschaften eine Entschädigung zu zahlen, die einer Erhöhung der ihnen für das Wirtschaftsjahr 2000/01 gewährten, in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1519/2000 festgesetzten Produktionsbeihilfe um 15,54 % entspricht.
2. Diese Entschädigung wird unter Einbeziehung von Ausgleichszinsen, gerechnet ab der tatsächlichen Zahlung der Beihilfe an jede Klägerin bis zur Verkündung des vorliegenden Urteils, bei den in Anhang I aufgeführten Klägerinnen anhand des von der EZB für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Punkte und bei den in Anhang II aufgeführten Klägerinnen anhand der von Eurostat im Mitgliedstaat ihres Sitzes für den fraglichen Zeitraum festgestellten jährlichen Inflationsrate neu bewertet.
3. Der neu bewerteten Entschädigung werden ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des von der EZB für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Punkte hinzugerechnet.
4. Die Agraz, SA und die 86 anderen in den Anhängen I und II aufgeführten Gesellschaften tragen zwei Fünftel ihrer eigenen Kosten für die Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof.
5. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und drei Fünftel der Kosten der Agraz, SA und der 86 anderen in den Anhängen I und II aufgeführten Klägerinnen für die Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof.

(¹) ABl. C 251 vom 18.10.2003.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 2. Dezember 2008
— Karatzoglou/EAR**

(Rechtssache T-471/04) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Kündigung des Vertrags — Begründungspflicht — Ermessensmissbrauch — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2009/C 19/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Georgios Karatzoglou (Preveza, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Agentur für den Wiederaufbau (EAR) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Orlandi und J.-N. Louis)

Gegenstand

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der EAR vom 26. Februar 2004, den Einstellungsvertrag des Klägers zu kündigen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Georgios Karatzoglou und die Europäische Agentur für den Wiederaufbau (EAR) tragen ihre eigenen durch die Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 57 vom 5.3.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 2. Dezember 2008
— Nuova Agricast und Cofra/Kommission**

(Rechtssachen T-362/05 und T-363/05) (¹)

(Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Nach italienischen Rechtsvorschriften vorgesehene Beihilferegelung — Für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Regelung — Übergangsmaßnahme — Ausschluss bestimmter Unternehmen — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Keine hinreichend qualifizierte Verletzung einer Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2009/C 19/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Nuova Agricast Srl (Cerignola, Italien) und Cofra Srl (Barletta, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. A. Calabrese)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: V. Di Bucci und E. Righini)

Gegenstand

Klagen auf Ersatz der Schäden, die den Klägerinnen durch die Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000, mit der Investitionsbeihilfen in den strukturschwachen Gebieten Italiens für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurden (staatliche Beihilfe N 715/99 — Italien [SG 2000 D/105754]), und durch das Verhalten der Kommission im Verfahren vor dem Erlass dieser Entscheidung entstanden sein sollen